

## Kurzstellungnahme

### Grundrechtsschutz und persönliche Sicherheit Betroffener im Transparenzregister sicherstellen - Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz (ZFG) zur Sicherung eines verhältnismäßigen Interessenausgleichs nutzen

17.06.2026

Familienunternehmer sind allem voran Menschen. Sie haben einen Anspruch auf den Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Sicherheit. Ein „legislativer Generalverdacht“ im Bereich der Finanzkriminalität ist daher der falsche regulatorische Ansatz. Während zu deren wirksamer Bekämpfung Transparenz gegenüber Behörden und Gerichten notwendig ist, schießt das Transparenzregister in der bisherigen Umsetzung – und leider auch im Entwurf des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes – in unverhältnismäßiger Weise über das Ziel hinaus, gefährdet die Betroffenen durch öffentlich einsehbare sensible persönliche Daten und belastet sie mit einem hohen und unpraktikabel ausgestalteten Aufwand.

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik begrüßt insoweit die im Entwurf des ZFG geplante Umsetzung des EuGH-Urteils, wonach ein Einsichtsrecht der Öffentlichkeit in das Transparenzregister nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses besteht. Der Umsetzungsvorschlag wird dem Grundrechtsschutz Betroffener jedoch nicht gerecht und berücksichtigt die besondere Gefährdungslage von Familienunternehmen nicht hinreichend.

#### Ausgangsproblem

- Das EU-Anti-Money-Laundering-Paket erweitert den Datenkranz des Transparenzregisters um die Wohnadresse, die Nummer eines Ausweisdokuments und die persönliche Identifikationsnummer. Den entsprechenden Anforderungen an den Grundrechtsschutz Betroffener werden weder die EU-Rechtsakte des Pakets noch der Referentenentwurf eines Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes gerecht.
- Zwar wird das „Jedermann-Zugangsrecht“ über die Voraussetzung des „berechtigten Interesses“ formell eingeschränkt. Die unzureichende Ausgestaltung dieser Zugangsvoraussetzung im ZFG wird dem Grundrechtsschutz Betroffener (Art. 7, 8 GRCh: Privatleben, Datenschutz) jedoch nicht gerecht.
- Das EuGH-Urteil vom 22. November 2022 (C-37/20; C-601/20) verpflichtet zur Interessenabwägung; der Referentenentwurf setzt dies unzureichend um.
- Unternehmerfamilien tragen seit jeher ein erhöhtes Risiko, Opfer von Straftaten (z. B. Entführung, Erpressung, Stalking) zu werden. Auch ihre privaten Beziehungen werden durch öffentlich einsehbare vermögensbezogene Informationen beeinträchtigt.

#### Zentrale Kritikpunkte

1. Die Geburtsortspflicht (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E) ist unnötig: Diese Angabe wird 2027 durch die Geldwäsche-Verordnung ohnehin neu geregelt – hier erfolgt eine vorzeitige Erweiterung ohne europarechtliche Verpflichtung und somit Goldplating.
2. Der Begriff „berechtigtes Interesse“ wird im Entwurf nicht hinreichend abgegrenzt: so sind Journalisten und NGOs nicht legal definiert. Das eröffnet Missbrauchspotenzial, zumal dafür keine Amtsermittlungspflicht der Registerbehörde normiert ist.

3. Der entstehende administrative Aufwand ist unverhältnismäßig: Die Pflege der Registereinträge kann nicht delegiert werden, es gibt keinen Sammelantrag für Konzerne, dafür aber redundante Dokumentenvorlagen bei Unstimmigkeitsmeldungen, eine Vollprüfung bei Bagatellfällen, was in der Praxis erhebliche Anwaltskosten verursacht.
4. Die Verfahrensrechte der Betroffenen sind unzureichend: Den Personen, deren Daten abgerufen werden, werden nur Funktion bzw. Beruf der einsehenden Person mitgeteilt, jedoch keine vollständige Identität. Ein effektiver Rechtsschutz gegen zweckwidrige Datennutzung ist nicht möglich bzw. gar nicht erst vorgesehen.
5. Die Einsichtsbeschränkung läuft leer: Die Anforderungen an § 23 Abs. 2 GwG sind zu hoch und laufen weitgehend leer. So verweigerte das VG Köln (Juli 2024) den Schutz zuletzt mit der absurden Begründung, dass unfreiwillige Medienpräsenz den Schutzanspruch beseitige.

#### **Forderungen der Stiftung**

- Der Gesetzgeber muss eine Zugangssperre zum Register bei entsprechenden Anhaltspunkten von Amts wegen ermöglichen (auch ohne Antrag des Betroffenen).
- Der Katalog für drohende Straftaten für Beschränkungen muss um Nachstellung (§ 238 StGB) und Wohnungseinbruch (§ 244 StGB) ergänzt werden.
- Verfahrensrechtliche Sicherung bei gegen unberechtigte Einsichtnahme:
  - Es fehlen als Voraussetzung seitens der Einsicht nehmenden eine Verpflichtungserklärung, eine eidesstattliche Versicherung sowie die Erhebung einer Gebühr.
  - Die Suchhistorie sollte dauerhaft gespeichert werden.
  - Es muss ein Schadensersatzanspruch bei Datenmissbrauch normiert werden.
- Außerdem sollten konzernbezogene Nutzerkonten und ein echtes Once-Only-Prinzip (Schnittstellen zu anderen Registern) eingeführt werden.
- Im Gesetz muss eine umfassende Evaluierungsklausel verankert werden.
- Wir bitten die Bundesregierung, auf EU-Ebene auf die Reduzierung des in der Geldwäsche-Verordnung (ab 2027) vorgesehenen Datenkranzes zu drängen.

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer Ro00083 registriert.